

Stellungnahme zu Konsultationsfragen Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze

Allgemeines zur Zukunft der Erdgasverteilternetze im Zeitalter der Dekarbonisierung:

- 1. Wie lassen sich der Aufbau zukunftsträchtiger Netze für Wasserstoff bzw. Wärme mit der Umwidmung bzw. ggf. Stilllegung von Erdgasverteilternetzen optimal verknüpfen, so dass die Transformationskosten für alle Beteiligten minimiert werden?**

Antwort

Die Transformationskosten für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur lassen sich durch eine Umnutzung der bereits existierende Erdgasverteilternetzinfrastruktur verringern. Die konkreten Prozesse der Transformation müssen dabei an die regionalen Gegebenheiten angepasst sein und sich in ein ganzheitliches Versorgungskonzept integrieren, welches nicht nur den Wärmebedarf im Haushaltsbereich, sondern auch den Bedarf der regionalen und lokalen Gewerbe- und Industriebetriebe im Blick haben muss. Entscheidendes Instrument dafür ist eine ganzheitliche/integrierte Netzplanung. Es ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen, dass die Vorgaben der EU-Gasrichtlinie eine Verpflichtung zur Erstellung lokaler Stilllegungspläne sowie – sofern geplant – Netzentwicklungspläne für Wasserstoffverteilternetze vorsieht (Art. 57 und Art. 58). Diese Planwerke müssen auf die Vorgaben der kommunalen Wärmeplanung im Wärmeplanungsgesetz (WPG) und des Gebäudeenergiegesetz (GEG) abgestimmt werden.

Wichtig ist dabei zu beachten, dass nicht einseitig die - zunächst nicht rechtlich verbindlichen - Vorgaben der Kommunen in den kommunalen Wärmeplänen umgesetzt werden müssen, sondern eine wechselseitige Verpflichtung zur Berücksichtigung der jeweiligen Planungen verankert wird. Die Potentiale von Wärmenetzen, einer Transformation des Gasnetzes zu einem Wasserstoffnetz und/sowie zu einem Biomethanetz unterscheiden sich sehr stark in den jeweiligen Regionen und Kommunen, aber auch in den Geschäftsbereichen der Stadtwerke bzw. der dort tätigen Versorger. Umso wichtiger ist daher eine eng verzahnte und aufeinander aufbauende Planung, welche gleichwohl die notwendigen eigenverantwortlichen Planungen der Infrastrukturnetzbetreiber berücksichtigen muss.

Kernforderung der GEODE ist die Entwicklung von Wasserstoffnetzen aus den Gasnetzen heraus. Wichtige Meilensteine konnte das Europäische Parlament gegen den Willen der Kommission durchsetzen, so dass nach den Vorgaben der EU-Gas/H₂-Richtlinie, die unmittelbar

vor der Verabschiedung steht, ein gemeinsamer Betrieb von Erdgas- und Wasserstoffnetzen möglich ist und die bewährte de minimis-Regelung Anwendung finden kann. Von großer Bedeutung ist zudem die Möglichkeit in der EU-Gas/H₂-Verordnung (Art. 4) zu einer – der Höhe nach und zeitlich – begrenzten Kostenumlage über die Gasnetze. Klar ist, dass die anfänglich wenigen Wasserstoffkunden die Transformations- und Umwidmungskosten nicht allein tragen können. GEODE fordert, dass die Bundesregierung die Freiräume bei der Umsetzung bzw. näheren Ausgestaltung der Vorgaben nutzen muss und keine neuen regulatorischen Hürden aufbauen darf.

Sehr wichtig ist, dass den Gasverteilernetzbetreibern die notwendigen gesetzlichen und regulatorischen Spielräume zur Umsetzung der notwendigen wirtschaftlich-effizienten Maßnahmen bis hin zur Stilllegung von nicht mehr benötigten Leitungen verbleiben, keine zu große Hürden zur Durchsetzung dieser Maßnahmen gesetzt werden und die resultierenden Aufwendungen und Investitionen regulatorisch vollständig anerkannt werden.

Um die Belastungen für die (verbleibenden) Netzkunden nicht über Gebühr ansteigen zu lassen, sind sehr früh- und rechtzeitig gesetzliche oder regulatorische Regelungen erforderlich, um die anfallenden Aufwendungen noch auf eine möglichst große Grundgesamtheit an verbleibenden Netzkunden zu allozieren. Erste Ansätze der Bundesnetzagentur hierzu sind im Eckpunktepapier zur Anpassung der Anreizregulierung (NEST) und der KANU-Festlegung (KANU 1.0 für Bestandsanlagen) bzw. dem jüngsten KANU-Eckpunktepapier (KANU 2.0 für Neuanlagen) zur Anpassung der Abschreibungsregeln bzw. zur Anerkennung von etwaigen Rückstellungsbildungen z.B. auch für Rückbauverpflichtungen gemacht.

Häufig dürfte die Dekarbonisierung von Industrie/Großgewerbekunden und der stromerzeugenden heutigen und künftigen Kraftwerksstandorte der wesentliche Treiber für den Auf- und Ausbau der Wasserstoffnetze bzw. die Umwidmung von heutigen Gasteilnetzen sein. Hieraus können sich dann auch Potentiale für eine wirtschaftliche Versorgung weiterer Kundengruppen mit Wasserstoff in der unmittelbaren Nähe dieser Wasserstoffnetze ergeben. Dies gilt umso stärker, wenn man sich vor Augen führt, dass Wasserstoff auch für die Wärmeerzeugung in zahlreichen heutigen und künftigen Nah- und Fernwärmenetzen zum Einsatz kommen dürfte.

2. Welche Regelungen eines neuen Ordnungsrahmens für die Transformation von Gasverteilernetzen werden von betroffenen Stakeholdern als nötig erachtet und gibt es über die oben skizzierten Optionen weitere Themen, die bei der Anpassung des Ordnungsrahmens berücksichtigt werden müssen? Hinsichtlich welcher der vorgeschlagenen Regelungen bestehen Bedenken?

Antwort:

Innerhalb des zur Konsultation gestellten Green Papers werden sechs Themenfelder identifiziert und diskutiert, die es bei einer Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens zu beachten gibt. GEODE sieht Anpassungsbedarf in den in dem Green Paper genannten Bereichen.

GEODE weist zudem darauf hin, dass sich der Gesetzgeber bei der Netzentgeltregulierung nicht vollständig aus der Verantwortung nehmen, sich jeglicher Kompetenz berauben und der Bundesnetzagentur diesbezüglich das Feld in Gänze überlassen darf. Es ist verfassungsrechtlich weiterhin geboten, dass Regulierungsbehörden politische Eckpfeiler zur Orientierung gesetzt werden. Das Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 2. September 2021 entlässt den Gesetzgeber gerade nicht aus der Pflicht, nationale Leitplanken für die Entgeltregulierung vorzugeben, und enthält hierfür auch die notwendigen Spielräume.

Die Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens muss gewährleisten, dass zukünftige gesetzliche Vorgaben ergebnisoffen und neutral auf verschiedene regionale Fallkonstellationen anwendbar sind.

Durch die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten werden verschiedene Wege zur Erreichung der Dekarbonisierung des Energiesystems lokal sinnvoll sein. Es hätte aus diesem Grund negative Konsequenzen für die Energiewende, wenn frühzeitig technologische Lösungsoptionen ausgeschlossen werden, etwa durch ein einseitiges regulatorisches Hinwirken auf die Stilllegung von Gasverteilernetzen. In welchem Maß Gasverteilernetze zukünftig benötigt werden, lässt sich nicht pauschal beantworten und ist ja gerade Gegenstand der kommunalen und betrieblichen Planungen (dazu schon zu Frage 1). Welche Mengen Wasserstoff und Biomethan konkret in den nächsten Jahrzehnten zur Versorgung von Endkunden zur Verfügung stehen werden, ist auch abhängig von dem künftigen Förderregime bzw. den flankierenden Marktregeln.

3. Wie wird die Zukunft der Gasverteilernetze eingeschätzt? Überwiegen die Chancen oder wird es künftig vorrangig um Stilllegung und Rückbau gehen?

Antwort:

Problematisch ist aus Sicht der GEODE der in der Ausgangsfrage liegende Gleichklang von Stilllegungen und Rückbau. Leitungsbereiche, die in Zukunft nicht mehr benötigt werden, werden stillgelegt, müssen aber nur im Ausnahmefall auch rückgebaut werden (dazu auch Antwort auf Frage 16).

Vorrangig wird es also um Stilllegungen der Gasverteilernetze gehen. Es gilt den flächendeckenden Rückbau von Gasleitungen zu verhindern. Wasserstoff wird Einsatz bei den Großkunden und in ausgewählten Gebieten finden, in denen andere Energieträger technisch nicht möglich bzw. unwirtschaftlich sind.

GEODE stimmt der Aussage auf der Seite 3 des Green Papers zu, dass es bei den über 700 Gasverteilernetzbetreibern auf die Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten ankommen wird. In vielen Regionen werden Gasverteilernetze ein wichtiger Baustein für das Energiesystem der Zukunft sein, insbesondere notwendig für die Versorgung der Gewerbe- und Industriekunden, die keinen direkten Anschluss an das Wasserstoff-Kernnetz haben, sowie als Baustein zur Ergänzung einer fossilfreien Wärmeerzeugung in Nah- und Fernwärmesystemen. Aber

auch die Verwendung von Wasserstoff im Wärmebereich darf nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dies nicht nur um Technologieoffenheit zu gewährleisten, sondern auch um die Wärmeversorgung der Haushaltskunden zu sichern, wenn absehbar ist, dass keine alternative Wärmeversorgung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen verfügbar ist (insbesondere für den Fall, dass der notwendige erhebliche Ausbau der Wärmenetze praktisch und/oder wirtschaftlich nicht realisierbar ist).

4. Welche Rolle können Gasverteilernetze beim Wasserstoffnetzaufbau spielen? Welche Rahmenbedingungen sollten gelten, damit Chancen der Wasserstoffwirtschaft durch Gasverteilernetzbetreiber genutzt werden können?

Antwort:

Gasverteilernetze spielen die entscheidende Rolle beim Ausbau von Wasserstoffverteilernetzen und damit bei dem Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Die Wasserstoffverteilernetze der Zukunft müssen aus der Infrastruktur der Erdgasverteilernetze heraus entwickelt werden. Gasverteilernetzbetreiber sind folglich für eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Dekarbonisierungsstrategie die technisch und energiewirtschaftlich naheliegenden Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen.

Zu den Rahmenbedingungen:

GEODE weist an dieser Stelle mit Blick auf die Versorgungslandschaft in Deutschland, die von einer Vielzahl von kleineren und mittleren Stadtwerken geprägt ist, auf die Wichtigkeit einer Umsetzung der de-minimis Regelung in nationaler Gesetzgebung hin. Die entsprechende Möglichkeit in der Neufassung der EU-Gas/H₂-Richtlinie (Art. 42) muss in das EnWG umgesetzt werden, damit für Wasserstoffverteilernetzbetreiber die gleichen Entflechtungsvorgaben wie für Gasverteilernetzbetreiber gelten und Stadtwerke im Ergebnis Wasserstoffnetze in gleicher Weise betreiben können, wie sie auch schon Gasnetze betreiben und ein gemeinsamer Betrieb von Erdgas- und Wasserstoffnetzen ohne rechtliche Entflechtung möglich ist.

Gasverteilernetze können überschüssigen Wasserstoff aus lokalen Elektrolyseuren aufnehmen und dadurch eine wichtige Brücke bis zur vollständigen Umwidmung von Leitungssträngen auf Wasserstoff aufnehmen. Technisch ist dies im Rahmen des DVGW-Regelwerkes unproblematisch möglich.

Wichtig für die Unterstützung des Markthochlaufs von Wasserstoff ist die entsprechende Ausgestaltung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, wie die Ermöglichung des Handels mit Herkunftsnachweisen für Wasserstoff auch bei Einspeisung und Entnahme aus dem Gasnetz, der grundsätzliche Fortbestand (wenn auch modifiziert) der Vorrangregelungen zur Einspeisung Biogas/Wasserstoff in die Gasnetze nach §§ 34 ff. GasNZV sowie eine kritische Prüfung der Pflichten des Gasnetzbetreibers nach der NDAV, insbesondere § 16.

- 5. Welcher Bedarf an Umstellungen auf Wasserstoff-Verteilernetze wird gesehen? Mit welchen Umstellungskosten ist zu rechnen? Welche Bedingungen müssen für einen wirtschaftlichen Betrieb von Wasserstoff-Verteilernetzen erfüllt sein? Welche Geschäftsmodelle sind vorstellbar oder schon konkret geplant, um Umstellung und Bau von Wasserstoff-Verteilernetzen in welchen Abnehmergruppen und Druckebenen wirtschaftlich rentabel zu machen? Welche Herausforderungen bestehen in der Transformationsphase? Welche zeitliche Dimension wird als realistisch angesehen bzw. ab welchem Zeitpunkt wird eine Umstellung attraktiv sein?**

Antwort:

Wie bereits im Green Paper dargestellt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt keine genaue Prognose für den Umstellungsbedarf auf Wasserstoff-Verteilernetze erstellen. Entscheidend wird hier der Verlauf des Markthochlaufs der Wasserstoffwirtschaft sowie der Wasserstoffbedarf der Industrie sein.

Als besondere Herausforderung ist die Schwierigkeit des parallelen Netzbetriebes eines Erdgas- sowie Wasserstoffnetzes während der Transformationsphase zu nennen, den es technisch und wirtschaftlich für Verteilernetzbetreiber sinnvoll zu gestalten gilt.

GEODE betont, dass bei der Finanzierung und Risikoversicherung für Wasserstoffverteiler-netzbetreiber die gleichen Voraussetzungen wie für Wasserstoffkernnetzbetreiber gelten müssen. Zumindest sollte eine Deckelung der Netzentgelte sowie eine staatliche Risikoabsicherung während des Markthochlaufs der Wasserstoffwirtschaft auch auf Verteilernetzebene greifen, um den Ablauf der Transformationsprozesse zu ermöglichen. Um eine Ungleichbehandlung der Gewerbe- und Industriekunden, die an ein Wasserstoffverteilstromnetz angeschlossen sind, und denjenigen Kunden mit direktem Anschluss an das Kernnetz zu vermeiden, sollten in das geplante einheitliche Netzentgelt für das Wasserstoff-Kernnetz auch die Wasserstoff-Verteilernetze einbezogen werden.

GEODE fordert deshalb ein bundeseinheitliches Netzentgelt für Wasserstoff. Für die lokale Einspeisung von Wasserstoff in die Verteilernetze könnten die Grundsätze für vermiedene Netznutzungen und/oder Kurzstreckentarife Anwendung finden.

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Verknüpfen von überregionalem Wasserstoff-Transportnetz und Wasserstoff-Verteilernetzen reibungslos funktioniert? Im Jahr 2032 soll das Wasserstoff-Kernnetz errichtet sein: Für wann, in welchem Umfang und mit welcher Zielrichtung wird die Umstellung der Gasverteilernetze auf Wasserstoff erwartet? Welche logistischen Herausforderungen sehen Sie dabei?

Antwort:

Voraussetzung für eine reibungslose Verknüpfung von überregionalem Wasserstoff-Transportnetz und Wasserstoff-Verteilernetzen ist ein stabiler Rechtsrahmen, der die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite ermöglicht.

Folgende Aspekte sind besonders wichtig:

- (1) Besonders zu betonen ist, dass für Wasserstoff-Verteilernetzbetreiber bei der Finanzierung und Risikoabsicherung die gleichen Voraussetzungen gelten müssen, wie für Wasserstoff-Kernnetzbetreiber.
- (2) Stärkere Einbeziehung der Verteilernetzbetreiber in die integrierte Szenariorahmen- und Netzentwicklungsplanung der Gasfernleitungs- und Wasserstoff-Transportnetzbetreiber nach § 15a ff. EnWG-E.

7. Welche Voraussetzungen sind aus Sicht der Kommunen einerseits und der Verteilernetzbetreiber andererseits für einen langfristig wirtschaftlichen Wasserstoff-Verteilernetzbetrieb erforderlich?

Antwort:

Aus Sicht der Verteilernetzbetreiber ist die Voraussetzung für einen langfristig wirtschaftlichen Wasserstoff-Verteilernetzbetrieb ein stabiler Rechtsrahmen, der eine angemessene Rendite ermöglicht. Eine weitere Voraussetzung ist das Gelingen des Markthochlaufs der Wasserstoffwirtschaft und die ausreichende Verfügbarkeit und Wasserstoff.

Wärmeplanung, Gebäudeenergiegesetz und Umsetzung der EU-Gas-/Wasserstoff-Binnenmarktpakets, Akteure und Verantwortlichkeiten, Zeitplan

- 8. Von welchen verfügbaren Mengen und welchem Preisniveau ist bei der Umstellung von Gasnetzen auf Biomethan bzw. synthetisches Methan im Zeitverlauf auszugehen und in welchem Umfang kann damit Erdgas in den Verteilernetzen substituiert werden?**

Antwort:

Biomethan sowie synthetisches Methan haben ein gewisses Potenzial Erdgas zu substituieren. Konkrete Mengen und Preise hängen u.a. vom Förderregime ab.

- 9. Wie sollten Artikel 56 und Artikel 57 der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie umgesetzt werden, sodass die dort angelegten Pläne zur Entwicklung der Wasserstoffverteilernetze und zur Stilllegung von Erdgasverteilernetzen sinnvoll mit Wärmeplänen und verbindlichen Fahrplänen nach § 71k GEG verzahnt sind?**

Antwort:

Die konkreten Prozesse der Transformation müssen sich in ein ganzheitliches Versorgungskonzept integrieren, welches nicht nur den Wärmebedarf im Haushaltsbereich, sondern auch den Bedarf der regionalen und lokalen Gewerbe- und Industriebetriebe im Blick haben muss. Entscheidendes Instrument dafür ist eine ganzheitliche/integrierte Netzplanung.

Aus Sicht der GEODE ist zu beachten, dass nicht einseitig die Vorgaben der Kommunen in den kommunalen Wärmeplänen umgesetzt werden müssen, sondern eine wechselseitige Verpflichtung zur Berücksichtigung der jeweiligen Planungen verankert wird. Die Potenziale von Wärmenetzen, einer Transformation des Gasnetzes zu einem Wasserstoffnetz und/sowie zu einem Biomethanetz unterscheiden sich sehr stark in den jeweiligen Regionen und Kommunen, aber auch in den Geschäftsbereichen der Stadtwerke bzw. der dort tätigen Versorger. Umso wichtiger ist daher eine eng verzahnte und aufeinander aufbauende Planung, welche gleichwohl die notwendigen eigenverantwortlichen Planungen der Infrastrukturnetzbetreiber berücksichtigen muss.

In diesem Zusammenhang weist GEODE darauf hin, dass die in §71k GEG vorgegebene Frist zu einer Vereinbarung eines „Fahrplans“ für die Wasserstofftransformation zwischen dem Gasnetzbetreiber und der Kommune bis zum 30.6.2028 angemessen zu verlängern ist. Das Datum fällt mit der Frist für den Abschluss der kommunalen Wärmeplanung in Gemeinden mit weniger als 100.000 Kunden zusammen und lässt somit keinerlei Puffer. Zudem ist zu befürchten, dass die integrierte Netzentwicklungsplanung für Erdgas und Wasserstoff zur Weiterentwicklung des Wasserstoff-Kernnetzes nach §§ 15a ff EnWG-E noch nicht abgeschlossen ist und deshalb eine der Anforderungen an den Fahrplan – eben die Anbindung an ein vorgelagertes Wasserstoffnetz – nicht erfüllt werden kann.

10. Wie sollten Artikel 56 und Artikel 57 der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie umgesetzt werden, sodass die dort angelegten Pläne zur Entwicklung der Wasserstoffverteilernetze und zur Stilllegung von Erdgasverteilernetzen sinnvoll mit dem Netzentwicklungsplan Gas und der Systementwicklungsstrategie verzahnt sind?

Antwort:

Im Sinne eines einheitlichen Planungsansatzes sollten die Vorgaben der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie so umgesetzt werden, dass eine integrierte Planung für Erdgas und Wasserstoff auch auf der Verteilernetzebene erfolgen kann. Dies gilt umso mehr aufgrund der Tatsache, dass die künftigen Wasserstoffverteilernetze nicht durch Dritte errichtet und betrieben, sondern aus den bestehenden Gasverteilernetzen heraus entwickelt werden.

Stärkere Einbeziehung der Verteilernetzbetreiber in die integrierte Szenariorahmen- und Netzentwicklungsplanung der Gasfernleitungs- und Wasserstoff-Transportnetzbetreiber nach § 15a ff. EnWG-E.

Verteilernetzbetreiber sind an diesem Prozess lediglich mittelbar beteiligt. Sie sind zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet und zur Anhörung sowie zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigt. Um einen reibungslosen Betrieb der Wasserstoff Transport- und Verteilernetze zu gewährleisten, muss aber auch den Verteilernetzbetreibern eine aktive Rolle bei der Netzentwicklungsplanung zukommen. Insbesondere müssen der Bedarf an Wasserstoff und die darauf basierende Infrastrukturplanung der Verteilernetzbetreiber verpflichtend berücksichtigt werden. In die richtige Richtung, aber noch nicht ausreichend weit genug, geht der Aktuelle Entwurf des § 15b Abs. 3 EnWG-E, wonach „geeignete Transformationspläne“ der VNB im Rahmen der Szenariorahmenplanung berücksichtigt werden können

Anschlussverpflichtungen/Stilllegungspläne

11. Ab welchem Jahr (2030, 2035, 2040, ...?) ist damit zu rechnen, dass es vermehrt zu Anschlussverweigerungen und Anschlusskündigungen in Gasverteilernetzen kommen könnte?

Antwort:

Anschlussverweigerungen und -kündigungen werden sich aus den netzindividuellen Stilllegungsplänen ergeben, die wiederum eng mit den Planungen der weiteren Infrastrukturnetzbetreiber und den kommunalen Wärmeplanungen zusammenhängen. Gemessen am Zeitpunkt des Abschlusses der kommunalen Wärmeplanungen ist mit Ablauf des 30.06.2026 bzw. des 30.06.2028 mit Anschlussverweigerungen und - unter der Voraussetzung der fristgerechten Umsetzung der Vorgaben der EU-Gas/H₂-Richtlinie – mit einem gewissen zeitlichen Nachlauf der Erstellung von Stilllegungsplänen mit vermehrten Anschlusskündigungen zu rechnen.

12. Welchen zeitlichen Vorlaufs/Verfahrens bedürfen Anschlusskündigungen, um insbesondere den Netzanschlusskunden und Lieferanten eine angemessene Vorbereitungszeit zu geben?

Antwort:

Wichtig ist zu klären, dass die Interessen der Netzanschlusskunden an einer möglichst langen Vorlaufzeit mit denjenigen der Netzbetreiber an einer kürzeren Vorlaufzeit in Einklang gebracht werden. Klar ist, dass der zeitliche Vorlauf von entscheidender Bedeutung für die Handlungsfreiheiten der Verteilernetzbetreiber ist. Es dürfen keine zu großen Hürden gestellt werden, vor allem darf es nicht zu einer faktischen Verpflichtung zum Weiterbetrieb ineffizienter Netzteile mit wirtschaftlichen Nachteilen zu Lasten der Netzbetreiber kommen. Aus Sicht der GEODE ist ein Vorlauf der Kündigungen von Kunden von 5 Jahren nach Vorlage der kommunalen Wärmeplanung angemessen.

13. Was ist ein realistischer Zeitraum für einen Stilllegungspfad im Rahmen eines Stilllegungsplans? Von welchen Faktoren hängt die Länge eines Stilllegungspfades ab?

Antwort:

Der Stilllegungspfad wird netzindividuell unterschiedlich sein, so dass sich keine pauschalen Aussagen über den hierfür erforderlichen Zeitraum treffen lassen. Entscheidend für die Dauer des Stilllegungspfades sind neben der Abnehmerstruktur vor Ort insbesondere das Vorhandensein anderweitiger Energieversorgungsquellen und die Anbindung an die entsprechende Infrastruktur.

14. In einigen Fällen müssen bei einer Stilllegung oder der Kündigung des Gasnetzanschlusses bestehende Gasversorgungsverträge beendet werden. Sind für diese Fälle gesonderte Regelungen für eine Kündigung dieser Verträge erforderlich oder reichen die, ggf. nach dem Zivilrecht, bestehenden rechtlichen Möglichkeiten aus? Welche Vorlaufzeiten sind für die Vertragsbeendigungen notwendig? Welche Mindestvertragslaufzeiten und Kündigungsfristen sind gebräuchlich in Gasversorgungsverträgen?

Antwort:

Wie auch im Bereich der Netzregulierung basieren die heutigen Gaslieferverträge auf der Prämisse, dass die derzeitigen Gasnetze fortbestehen werden. Dementsprechend sind individualvertragliche Regelungen zu Kündigungen infolge einer Stilllegung oder Kündigung des Gasnetzanschlusses bislang – jedenfalls im Regelfall - nicht Bestandteil der Verträge. Angesichts der sehr großen wirtschaftlichen Auswirkungen einer Kündigung für die Verbraucher und der damit einhergehenden hohen Wahrscheinlichkeit von gerichtlichen Streitigkeiten ist die Vorgabe von klaren und eindeutigen gesetzlichen Regelungen sehr sinnvoll. Für eine Anwendung der Grundsätze des allgemeinen Zivilrechts könnte ergänzend Spielraum verbleiben, um ggf. flexibel auf besondere Konstellationen reagieren zu können.

15. Wie könnte aus Ihrer Sicht eine Konsultation/Information der betroffenen Netznutzer und anderer Betroffener im Vorfeld einer Stilllegung, Anschlussverweigerung und/oder Sonderkündigung aussehen?

Antwort:

Aufgrund der zu erwartenden weitreichenden Auswirkungen auf Netznutzer ist die Implementierung effektiver und transparenter Konsultationsverfahren mit dem Ziel einer für die (jeweils) betroffenen Adressatenkreise angemessenen Informationsaufbereitung anzustreben, wobei auch Bürgerdialoge eine Rolle spielen können. Solche Konsultationsverfahren sollten aber möglichst verselbstständigt und abgelöst von der Durchführung komplexer Planungsverfahren der Netzbetreiber durchgeführt werden.

Umfangreiche Konsultationsverfahren und Beteiligungsangebote wie im Rahmen von Bürgerdialogen finden bereits im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung in einem ausreichenden Maß statt. Generell sollten daher keine zu hohen Anforderungen an die Konsultation durch die Netzbetreiber gestellt werden, die hierfür weder das notwendige Know-how noch über die notwendigen Personellen Ressourcen verfügen. Vorgesehen werden sollten ausgehend von den Vorgaben der novellierten Gasbinnenmarkttrichtlinie (vgl. Art. 11a RL-E) Möglichkeiten für individuelle Kundenberatungen.

16. Ist ein Rückbau einzelner Netzanschlüsse – beispielsweise aus Sicherheitsgründen – erforderlich oder reicht in der Regel die Trennung bzw. Stilllegung des Anschlusses? Müsste der Anschluss bei einer Trennung bzw. Stilllegung weiterhin regelmäßig gewartet werden? Mit welchen Kosten wäre jeweils (Rückbau vs. Trennung/Stilllegung) zu rechnen?

Antwort:

Das Bestehen einer generellen Rückbauverpflichtung lässt sich ausgehend von der aktuellen Rechtslage nicht bejahen. Vielmehr bedarf es einer Einzelfallprüfung. Generell sind Stilllegungen technisch ohne einen Rückbau möglich, z. B. durch die Verfüllung eines Netzes. Darüber hinaus verhindert ein Rückbau endgültig eine sinnvolle nachrangige Weiternutzung der Netze.

Der Anspruch auf Beseitigung stillgelegter Leitungen wird teilweise konzessionsvertraglich geregelt. Ausschlaggebend wären sodann die konkreten Regelungen des Vertrages (z.B. geregelte Begrenzung auf endgültig stillgelegte Leitungen, Existenz (nachvertraglicher) Duldungspflichten). Ein gesetzlicher Beseitigungsanspruch lässt sich auf § 1004 Abs. 1 BGB stützen, wobei hier im Regelfall aus Billigkeitsgründen eine Duldungspflicht der Gemeinde (§ 1004 Abs. 2 BGB) anzunehmen sein dürfte. Häufig werden die Kosten der Beseitigung für den Netzbetreiber einen Umfang erreichen, der in einem groben Missverhältnis zu dem Beseitigungsinteresse der Gemeinde steht. Eine Entfernung stillgelegter Gasleitungen dürfte somit nur im Einzelfall und bei Vorliegen konkreter Gefahren oder anderen schutzwürdigen Interessen (z.B. im Falle der Behinderung von Bauarbeiten) in Betracht kommen.

Der Rückbau einzelner Netzanschlüsse kann im Hochdruck aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig sein, im Mitteldruck und Niederdruck reicht eine Trennung an der Hauptleitung aus. Eine Wartung des Hausanschlusses ist dann nicht mehr notwendig. Einen Rückbau von Versorgungsleitungen aus sicherheitstechnischen Gründen sehen wir nicht.

17. Wie sollten Stilllegungen von Netzanschlüssen zukünftig finanziert werden?

Antwort:

Stilllegungen von Netzanschlüssen sollten vollständig dem jeweiligen Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden. Hiergegen kann dem Netzanschlussnehmer das Wahlrecht eingeräumt werden, ob

- a) ein vollständiger Rückbau des Netzanschlusses erfolgen soll
oder
- b) nur die Anschlussleitung abgetrennt und ausgeblasen wird.

Im preislich sehr viel günstigeren Fall b) ginge die in seinem Grundstück verbliebene Anschlussleitung als Leerrohr in sein Eigentum über und stünde z.B. für zukünftige Erschließungen mit Glasfaser o.ä. zur Verfügung. Daher ist bei weit über 90% der Anschlussnehmer mit einer Entscheidung für diese Option zu rechnen.

18. Wie ließe sich dabei eine Ungleichbehandlung der Anschlussnehmer vermeiden?

Die unter Frage 17 vorgeschlagene Zahlungsverpflichtung für den jeweiligen Netzanschlussnehmer vermeidet gleichzeitig eine Ungleichbehandlung der Anschlussnehmer, da jeder Anschlussnehmer für genau die durch ihn verursachten Kosten aufkommen muss. Unterschiedliche Kosten für vollständigen Rückbau oder einfache Abtrennung stehen so voll in der Disposition des Zahlungspflichtigen.

Insbesondere wird die sonst drohende Umlage der Stilllegungskosten über Netzentgelte auf die immer weniger werdenden verbliebenen Netznutzer vermieden.

19. Bedarf es hier besonderer Regelungen für Einspeiser von Biomethan, insbesondere, wie können Zielkonflikte gelöst werden?

Antwort:

Die mit Einführung des GEG und WPG getroffene Entscheidung in Richtung der Technologieoffenheit ist zwingende Voraussetzung für die künftige Versorgung mit Wasserstoff oder Biomethan bzw. die Kombination mehrerer Energiequellen. Die Wärmeversorgung unter Verwendung von Grüngasen wird in vielen Fällen eine Alternative zur Stilllegung und zum Rückbau der Gasverteilernetze darstellen und somit dem Erhalt dieser dienen. Aus regulatorischer Sicht gibt es aus heutiger Sicht allerdings einen zwingend zu behebenden Widerstreit zwischen der Transformation hin zu einem Wasserstoffnetz und dem Weiterbetrieb des Gasnetzes mit Biomethan.

Trotz der bestehenden gesetzlichen Regelungen in der GasNZV für die Beimischung von Biomethan und grünem Wasserstoff als Biogas im Sinne des § 3 Nr. 10f EnWG handelt es sich vom Ergebnis her um zwei selbstständige Transformationswege. Entweder soll am Ende ein Wasserstoffnetz (Netzinfrastruktur, die ausschließlich der Versorgung mit Wasserstoff dient, § 3 Nr. 39a EnWG) oder ein mit methanreichen Gasen gespeistes Gasnetz erschlossen werden. Die erstgenannte Möglichkeit ist allerdings bei einer verpflichtenden vorrangigen Einspeisung von Biogas in Form von Biomethan (§ 34 Abs. 1 GasNZV) auf Dauer versperrt. Dies wird aller Voraussicht nach zunächst so bleiben, da auch die novellierte Gasbinnenmarkttrichtlinie entsprechende Regelungen zur vorrangigen Einspeisung kohlenstoffarmer Gase vorsieht (Art. 34 Abs. 3, 37 RL-E). Dieser Zielkonflikt muss gelöst werden, indem der Anschlusspetent beispielsweise verpflichtet wird, den Anschluss unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnetzbetreibers zu wählen. Zu diesen dürfte sodann insbesondere die wirtschaftliche Effizienz des Anschlusses zählen.

Zugleich ist anzumerken, dass beispielsweise im Kontext der GEG-Vorgaben die physikalischen Zustände vor Ort keine Rolle spielen. Bei dem Nachweis der Einhaltung gewisser Grünquoten wird vielmehr ein netzübergreifender rein bilanzieller Ansatz verfolgt, so dass unter diesem Aspekt nicht zwangsläufig von einem Widerstreit zwischen den obengenannten Transformationswegen ausgegangen werden kann. Dies sollte im Sinne der Einheitlichkeit der gesetzlichen Vorgaben mitberücksichtigt werden.

20. Wann sollte ein Gasnetz schon vor dem Jahr 2045 stillgelegt werden, um unverhältnismäßige Kosten zu vermeiden?

Antwort:

Am effizientesten wäre die Stilllegung jedes einzelnen Netzstrangs bzw. Teilnetzes zum Zeitpunkt des Erreichens der jeweiligen technischen Lebensdauer, bezogen auf die jeweilige Längsleitung. Dies steht in der Regel mehrere Jahre im Vorhinein fest und könnte dann auch der Ausgangspunkt dafür sein, den entsprechenden noch verbliebenen Netzkunden mit einer angemessenen Vorlaufzeit den Netzanschlussvertrag kündigen zu können. Diese Regelung könnte gebietsbezogen z.B. bereits ab dem Jahr 2030 oder spätestens ab dem Jahr 2035 wirksam werden. Zu diesem Zeitpunkt dürften die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanungen sämtlich vorliegen und gleichzeitig mit einer gewissen Belastbarkeit geklärt sein, ob ein Potenzial für eine Umstellung auf Wasserstoff besteht.

Eine zu frühe oder späte Stilllegung muss ebenso verhindert werden, wie eine zu frühe oder zu späte Umstellung auf Wasserstoff, da hierdurch denkbare Kundenpotential unwiderruflich verloren ginge. Weitere übergeordnete technische Kriterien, die für eine Stilllegung vor dem Jahr 2045 sprechen können, sind die Umstände, dass dem jeweiligen Leitungsstrang keine wesentliche Transport- und/oder Verteilfunktion (weder aktuell noch künftig) zukommt und (nur noch) wenige Netzkunden an den jeweiligen Netzstrang angeschlossen sind. Auch hier wären kennzahlenbasierte regulatorische oder gesetzliche Vorgaben, die eine Untergrenze eines Anschlussgrades je Kilometer Netzlänge oder je Einwohner als Startpunkt für eine mögliche Kündigung der noch bestehenden Netzanschlussverträge denkbar und hilfreich, um eine gebietsbezogene, kostenminimale, systematische und sukzessive Stilllegung von Teilnetzen zu realisieren.

21. Welche Übergangsfristen könnten die Netznutzer benötigen, um sich auf einen Verzicht auf den Netzanschluss einzustellen?

Antwort:

In dieser Hinsicht erscheint die Gewährleistung ausreichender Vorlaufzeiten im Vorfeld der Stilllegung- und Kündigung von Netzanschlüssen ausreichend. Weiterer Übergangsfristen bedarf es nach unserer vorläufigen Einschätzung nicht. Die Vorlaufzeiten sollten jedoch effektiv für einen Austausch zwischen den betroffenen Stakeholdern genutzt und zeitlich entsprechend

bemessen werden. Nur so können Herausforderungen im Einzelfall identifiziert und interessengerecht gelöst werden.

Rückbauverpflichtungen

22. Haben die betroffenen Kommunen ein Interesse daran, nicht mehr genutzte Gasverteilernetze zurückbauen zu lassen? Welche Gründe sprechen für, welche gegen einen Rückbau? Mit welchen Kosten muss bei einem Rückbau gerechnet werden? Wer könnte diese tragen?

Antwort:

Generell ist ein Rückbau von Gasverteilernetzen nur dann verhältnismäßig, wenn er sich aus technischen Gründen oder Aspekten der Sicherheit nicht vermeiden lässt. Der Rückbau von Netzen kann dementsprechend immer nur die letzte Option sein. Dies gilt nicht nur für den unterirdischen Rückbau, sondern auch für oberirdische Maßnahmen, die in der Diskussion oftmals übersehen werden.

Aufgrund der sich plötzlich häufenden Baustellen mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen und Verschlechterungen der Fahrbahnoberflächen haben die Kommunen in der Regel kein Interesse am Rückbau von unterirdischen Gasleitungen. Vielmehr besteht ein erhebliches Interesse am Verbleib abgetrennter Gasleitungen als Leerrohr und deren späterer Nutzung für Telekommunikations- oder sonstige Zwecke.

Die Tragung der erheblichen Kosten für den Rückbau wäre im derzeitigen System der Netzentgelte völlig ungeklärt, da es bei einem stillgelegten Gasnetz keine Anschlussnehmer mehr gibt, auf die diese Kosten umgelegt werden könnten.

23. Wie bzw. durch wen können zwingend erforderliche Rückbauverpflichtungen identifiziert werden und wie wird ein genereller Verzicht auf Rückbauverpflichtungen bewertet?

Antwort:

Ein genereller Verzicht auf Rückbauverpflichtungen für unterirdische Gasleitungen sowie der entschädigungslose Eigentumsübergang an den jeweiligen Grundstückseigentümer ist die volkswirtschaftlich effizienteste Lösung zur Stilllegung von Erdgasverteilernetzen. Ein genereller Verzicht auf Rückbauverpflichtungen würde das Finanzierungsproblem lösen und die anderenfalls erforderlichen Mehrbelastungen der Netznutzer durch Netzentgelte vermeiden. Bei oberirdischen Gasverteilungsanlagen erscheint die Sinnhaftigkeit eines generellen Verzichts fraglich, da dies gleichzeitig eine Einführung von entsprechenden Ausnahmetatbeständen erfordern würde, mit der Gefahr, dass diese aufgrund der hohen Anzahl von Anwendungsfällen zum Regelfall würden.

24. Wäre ein Eintrittsrecht der Kommune in das Eigentum ungenutzter Netze ein wirksames Instrument, um adäquat über deren spätere Nachnutzung, etwa die Verlegung von Datenübertragungsleitungen, zu entscheiden?

Antwort:

Ein Eigentumsübergang erscheint unter diesem Aspekt sinnvoll, wenngleich nur bei stillgelegten Netzen. Aus Sicht der Gasverteilernetzbetreiber bedarf es aus verfassungsrechtlicher Sicht (Art. 14 GG) in diesem Zusammenhang jedoch einer Gewährleistung einer Entschädigung für den Restwert der Netzinfrastruktur sowie – von einem Eigentumsübergang unabhängig – der Amortisation sämtlicher Investitionskosten. Dabei ist zu beachten, dass eine Transformation der Gasverteilernetze in Biomethan- oder Wasserstoffverteilernetze zu favorisieren wäre, wenn dies die örtlichen Gegebenheiten erlauben. Erst bei einer nachrangigen Nutzung stillgelegter Netze wäre der Eintritt einer Kommune sinnvoll.

Investitionsverpflichtungen

25. Wie hoch wird der Anteil der Investitionen eingeschätzt, die über die energiewirtschaftsrechtlich bedarfsgerechten und sicherheitstechnisch notwendigen Investitionen hinausgehen? Um welche Art von Investitionen handelt es sich?

Antwort:

Aufgrund der seit 2009 geltenden Anreizregulierung und des damit verbundenen Kostendrucks führen der Gasverteilnetzbetreiber in der Regel keine Investitionen durch, die über das energiewirtschaftlich bedarfsgerechte und sicherheitstechnisch notwendige Maß hinausgehen. Darüberhinausgehende Investitionsverpflichtungen in Konzessionsverträgen wurden in der Praxis aber auch nicht in allen Fällen tatsächlich exekutiert.

Es ist aber bekannt, dass es solche Regelungen in Konzessionsverträgen gibt und damit ein Risiko einer entsprechenden vertraglich-rechtlichen Durchsetzung dieser Pflichten besteht, dies aber nicht durchgängig in allen Fällen, es gibt aber Ausnahmefälle vor allem in der jüngeren Zeit, diese sind aber nicht allgemeingültig.

Um hier entsprechend den Zielen der Energiewende auch zukünftig keine volkswirtschaftlich überflüssigen Kosten entstehen zu lassen, sollten Investitionsverpflichtungen aus

- Konzessionsverträgen,
- § 11 EnWG (Netzausbau) und
- § 17 EnWG (Netzanschluss)

gesetzlich aufgehoben werden.

26. Besteht ein Bedarf, die Befreiung von Investitionsverpflichtungen gesetzlich zu regulieren oder halten Sie die Systematik der Anreizregulierung, d. h. die Refinanzierung effizienter Investitionen zur Erfüllung der individuellen Versorgungsaufgabe des Gasverteilernetzes, diesbezüglich für ausreichend?

Antwort:

Die gesetzliche Befreiung von Investitionsverpflichtungen aus Konzessionsverträgen und nach dem EnWG ist ein wichtiges und geeignetes Mittel, um volkswirtschaftlich unsinnige Investitionen in einen auslaufenden Gasnetzbetrieb zu vermeiden. Eine gesetzliche Neuregelung im EnWG ist dringend erforderlich.

27. Gibt es (ausreichende) Kriterien, um notwendige von „überschießenden“ Investitionen abzugrenzen?

Antwort:

Eine Abgrenzung ist möglich. Notwendige Investitionen sind nur noch die Investitionen, die vom verantwortlichen Gasnetzbetreiber als „sicherheitstechnisch notwendig“ erachtet werden. Alle Investitionen, die „nicht sicherheitstechnisch notwendig“ sind, sind als „überschießende“ Investitionen zu bezeichnen.

Konzessionsverträge

28. In welchem Umfang ist damit zu rechnen, dass Konzessionsverträge auslaufen, z. B. bis zu den Jahren 2030, 2035, 2040 etc.?

Antwort:

Die Frage kann ohne konkrete empirische Datenlage nicht beantwortet werden. Die GEODE regt jedoch an, eine solche Datenlage durch eine entsprechende Abfrage bei den Städten und Gemeinden zu schaffen.

Anzumerken ist jedoch, dass allein schon aufgrund der gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG gesetzlich vorgesehenen Höchstlaufzeit von 20 Jahren innerhalb des relevanten Zeitraums bis zum 31.12.2044 jeder der derzeit in Deutschland bestehenden Gaskonzessionsverträge endet.

Ausgehend von den Aussagen im „Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ (1. Aufl. 2010 sowie 2. Aufl. 2015, jeweils Rn. 1), dass ein Großteil der bundesweit geschätzt ca. 20.000 Strom- und Gaskonzessionsverträge in den 2010er-Jahren auslief, steht dementsprechend ein Großteil spätestens nach 20 Jahren, mithin in den (vermutlich frühen) 2030er-Jahren, erneut vor dem Auslaufen und einer Neuvergabe.

29. Würden sich Stakeholder unter den derzeitigen Rahmenbedingungen weiterhin auf neu zu vergebende Konzessionen für Gasverteilernetze bewerben? Gibt es ein flächendeckendes Problem, dass es bei auslaufenden Konzessionsverträgen an Bewerbungen auf die Nachfolge mangelt? Wäre eine Zusammenlegung von Netzgebieten ein gangbarer Weg, um den Netzbetrieb interessanter zu machen? Was wäre dabei zu beachten?

Antwort:

Es gibt erste Fälle, dass in Gemeinden, die das Auslaufen bestehender Gaskonzessionen im elektronischen Bundesanzeiger gemäß § 46 Abs. 3 EnWG bekanntgemacht haben, Bewerbungen um diese Konzessionen ausbleiben und Marktversagen droht. Zwar ist vereinzelt noch Wettbewerb, um auslaufende Gaskonzessionen zu beobachten. Die GEODE geht jedoch davon aus, dass kurz- bis mittelfristig der nach dem bisherigen Rechtsrahmen der §§ 46 ff. EnWG noch vorausgesetzte Wettbewerb um Gaskonzessionen bundesweit zum Erliegen kommen wird bzw. vielerorts sich überhaupt keine Bewerber um Gaskonzessionen mehr finden, insbesondere in solchen Gemeinden, in denen die Gaskonzession derzeit nicht in Händen eines Beteiligungsunternehmens der jeweiligen Gemeinde liegt.

Eine Zusammenlegung von Verteilernetzgebieten (oder gar von Konzessionsgebieten?) erscheint – unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit – unter den gegebenen Rahmenbedingungen nach Ansicht der GEODE nicht angezeigt bzw. bietet keine Lösung für diese sich abzeichnende Entwicklung. Maßgeblich für ein Gelingen der erforderlichen Transformation der Gasverteilernetze ist vielmehr die Schaffung eines verlässlichen Rechtsrahmens, insbesondere im Hinblick auf die mit dem vorliegenden Green Paper adressierten Themenfelder der Regulierung sowie etwaiger Rückbauverpflichtungen. Etwaige Skaleneffekte durch eine Zusammenlegung von Netz- oder Konzessionsgebieten werden das zu erwartende Marktversagen hingegen nicht verhindern können.

Wichtig: Um der sich abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken, schlägt die GEODE eine andere Lösung vor: In Anlehnung an die für Gas-Bestandskonzessionen geltende Übergangsregelung des § 113a Abs. 2 EnWG sollten sich neu abzuschließende Gaskonzessionsverträge auch auf Wasserstoff erstrecken. Eine weitergehende Erstreckung des Inhalts auch neuer Gaskonzessionsverträgen auf Wasserstoff kann nicht nur auslaufende Gaskonzessionen für Netzbetreiber interessant halten, sie fördert auch die angestrebte Transformation der Gasverteilernetze und ist für deren Umsetzung geradezu geboten.

Wie bereits das Instrument der Fahrpläne zur Transformation von Gasverteilernetzen gem. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG zeigt, soll auf der Verteilnetzebene die Wasserstoffnetzinfrastruktur gerade auch durch die entsprechende Umstellung bestehender Gasversorgungsleitungen entstehen. Das setzt aber voraus, dass der Betrieb des bestehenden Gasverteil- und des neuen Wasserstoffnetzes zumindest bis zur vollständigen Umstellung durch denselben Netzbetreiber erfolgt.

30. Halten Sie die oben skizzierten Lösungsmöglichkeiten für sinnvoll oder welche andere Lösung würden Sie präferieren? Bitte legen Sie hierfür die Gründe dar.

Antwort:

Duldungspflicht ist auszuweiten

Die GEODE stimmt der unter S. 14 des Green Paper getroffenen Feststellung zu, dass ein Rückbau stillgelegter Gasversorgungsanlagen nicht immer erforderlich sein wird. Vor diesem Hintergrund begrüßt die GEODE ausdrücklich die erwogene Verankerung einer gesetzlichen Duldungspflicht für solche Anlagen, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen und deren Verbleib dem Grundstückseigentümer zumutbar ist.

Gerade in der Vergangenheit haben Kommunen in wettbewerblichen Gaskonzessionsvergabeverfahren häufig auf möglichst weitgehende Beseitigungspflichten des Konzessionärs Wert gelegt; in zahlreichen Konzessionsverträgen sind insofern über § 1004 Abs. 1 BGB hinausgehende Beseitigungsverpflichtungen für stillgelegte Anlagen enthalten. Soll die erwogene Duldungspflicht effektiv sein und ihren Zweck erfüllen, wäre sie zwingend auch auf solche Fälle

zu erstrecken, bei denen sich eine solche weitgehende Beseitigungspflicht aus bestehenden Konzessionsverträgen ergibt.

Kritische Überprüfung von Investitionsverpflichtungen aus Gaskonzessionsverträgen ist notwendig

Die GEODE begrüßt den Ansatz, etwaige Investitionsverpflichtungen aus Gaskonzessionsverträgen daraufhin zu prüfen und kritisch zu hinterfragen, ob diese zu nicht bedarfsgerechten und/oder sicherheitstechnisch nicht notwendigen Investitionen führen (Green Paper, S. 16 f.). Konzessionsverträge mit konkret bezifferten pauschalen Investitionsverpflichtungen des Konzessionärs sind nach Einschätzung der GEODE nur dort gelegentlich anzutreffen, wo im Rahmen eines vorausgegangenen Wettbewerbs entsprechende Auswahlkriterien seitens der Kommune aufgestellt und Zusagen hierzu bewertet wurden.

Gerade in Anbetracht der für die Transformation der Versorgungsinfrastrukturen hin zur Klimaneutralität erforderlichen erheblichen Investitionen ist es essenziell, hierfür nicht dienliche Investitionen zu vermeiden. Dies dürfte auch im Sinn der jeweiligen Kommune als Konzessionsvertragspartnerin liegen; der ggf. schon viele Jahre zurückliegende Konzessionierungsprozess wird Themen der Transformation regelmäßig noch nicht berücksichtigt haben.

GEODE regt dabei an, den mit dem Green Paper dargelegten Ansatz durchaus breiter zu verfolgen: Neben konzessionsvertraglichen Investitionsverpflichtungen enthalten bestehende Gaskonzessionsverträge häufig eine Vielzahl weiterer Verpflichtungen der Konzessionäre, die zu erheblichem, oftmals auch über den örtlichen Bedarf hinausgehenden, Kostenaufwand führen und Ressourcen binden, die besser für die Transformation der jeweiligen Gasverteilernetze eingesetzt werden könnten. In wettbewerblichen Auswahlverfahren hat in der Vergangenheit mit Blick auf Auswahlkriterien zu den gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG bisher zwingend zu berücksichtigenden Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG oftmals ein regelrechter Überbietungswettbewerb stattgefunden, der am eigentlichen Bedarf vorbei geht. Das betrifft beispielsweise den Bereich des Kundenservice, wo u.a. häufig durch die Kommunen Verpflichtungen zur Vorhaltung von Kundencentern im Konzessionsgebiet nachgefragt und dann auch vereinbart wurden oder auch Zusagen im Zusammenhang mit einer schnellen und kostengünstigen Herstellung von Netzanschlüssen.

GEODE weist jedoch darauf hin, dass bei Implementierung einer etwaigen gesetzlichen Befreiung von überbordenden konzessionsvertraglichen Pflichten darauf zu achten ist, dass sich dies nicht auf die Wirksamkeit einer ggf. zuvor im Wettbewerb erfolgten Konzessionierung auswirkt; insbesondere dann, wenn die „überschießende“ konzessionsvertragliche Verpflichtung mit kausal für die damalige Auswahlentscheidung der Gemeinde war.

Anordnung einer Verlängerung auslaufender Gaskonzessionen ist ein gravierender Eingriff und müsste angemessen entschädigt werden

Die GEODE begrüßt den Ansatz der Bundesregierung, dem absehbar vielerorts künftig ausbleibenden Wettbewerb um Gaskonzessionen im Transformationszeitraum mit einer Anpassung des Rechtsrahmens für Konzessionsverträge und Konzessionsvergaben begegnen zu wollen.

Die dabei erwogene Möglichkeit der Anordnung einer Verlängerung auslaufender Gaskonzessionsverträge (Green Paper, S. 17 f.) könnte zwar grundsätzlich einem Ausbleiben von Bewerbungen um auslaufende Gaskonzessionen entgegenwirken. Für eine solche Lösung einer Art Netznotbetriebs spricht auch die gerade im Transformationszeitraum sinnvolle Kontinuität in der Person des transformierenden Netzbetreibers.

Ein angeordneter Weiterbetrieb des jeweiligen Gasverteilernetzes und/oder eine angeordnete Verlängerung auslaufender Gaskonzessionsverträge stellt jedoch einen gravierenden Eingriff in verfassungsmäßige Rechte der Verteilnetzbetreiber, insbesondere deren Berufs(beendigungs)freiheit, die Eigentumsgarantie sowie in die Privatautonomie dar und muss als verfassungsrechtlich äußerst bedenklich eingestuft werden. Ebenso wie Konzessionsverträge nur ein Recht des Konzessionärs zum „Netzbetrieb auf Zeit“ und gerade keine Ewigkeitsrechte begründen können, löst das Bestehen eines Konzessionsvertrags auch keine Pflicht des Konzessionärs zum Netzbetrieb über das Konzessionsvertragsende hinaus aus.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs ist die Energieversorgung im System der vertikalen Gewaltenteilung dem originären Aufgabenbereich der Gemeinden zugeordnet. Solange die Gasversorgung aufgrund der tatsächlichen öffentlichen Gegebenheiten alternativlos ist, besteht eine staatliche Pflicht und Gewährleistungsverantwortung zur Sicherstellung der Gasversorgung (vgl. Meyer-Hetling/Bitzhöfer, DÖV 2023, S. 699 [700 f.] m.w.N.). Bedarf es zur Gewährleistung der örtlichen Versorgung eines ggf. übergangsweisen Weiterbetriebs eines Gasverteilernetzes, trifft diese Pflicht nach dem Prinzip der staatlichen Gewährleistungsverantwortung nach Auslaufen eines Konzessionsvertrages die jeweilige Kommune und nicht etwa den bisherigen Konzessionär.

Gerade in den im Green Paper unter S. 17 referenzieren Fällen, in denen sich „aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit“ kein Unternehmen mehr findet, kann eine etwaige Verpflichtung des bisherigen Konzessionsnehmers zum (übergangsweisen) Fortbetrieb des Gasverteilernetzes vor diesem Hintergrund allenfalls gegen eine Kompensation oder Entschädigung und auch nicht zeitlich unbegrenzt denkbar sein.

Eine Entschädigung von zu einem Weiterbetrieb von Gasverteilernetzen verpflichteten Netzbetreibern kann dabei z.B. nicht in einem Wegfall der Konzessionsabgabe liegen. Die einer Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe wird im derzeitigen Ordnungsrahmen 1:1 durch die

Netzbetreiber auf die Netznutzer gewälzt („durchlaufender Posten“). Eine Entschädigung müsste vielmehr die fehlende Wirtschaftlichkeit eines Netzweiterbetriebs kompensieren. Denkbar erscheint etwa die Zahlung eines entsprechenden ausgleichenden ergänzenden Entgelts durch die – an sich in der Verantwortung stehende – Kommune oder die den Weiterbetrieb anordnende Stelle. Ebenfalls unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit einer Anordnung zum Weiterbetrieb sollte ferner die Möglichkeit der bisherigen Netzbetreiber/Konzessionäre zur Andienung des Netzeigentums an die jeweilige Kommune gegen eine angemessene Vergütung bestehen; eine Fortführung des Netzbetriebs ist – als ggf. milderer Mittel – auch auf rein pachtweiser Basis möglich (vgl. hierzu bereits § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG). Im Wege einer Pachtlösung bestünde ferner über das Pachtentgelt auch die Möglichkeit einer Kompensation der Unwirtschaftlichkeit des angeordneten Weiterbetriebs. Zudem könnte mit einer Eigentumsübertragung auf die Kommune auch die Problematik etwaiger Beseitigungspflichten von im Rahmen des Weiterbetriebszeitraums stillgelegten Anlagen gelöst werden.

31. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen kann bei fehlenden Bewerbern auf Neukonzessionen die Verpflichtung des letzten Konzessionärs zum Weiterbetrieb des Netzes erforderlich sein. Für welche pauschale Dauer wäre eine solche Verpflichtung zum Weiterbetrieb sinnvoll?

Antwort:

Zur Sinnhaftigkeit einer Anordnung eines Weiterbetriebs und den damit verbundenen gravierenden Eingriffen in verfassungsrechtlich geschützte Positionen der bisherigen Netzbetreiber wird zunächst auf die Stellungnahme zur vorstehenden Frage 30 verwiesen.

Eine Verpflichtung zum Weiterbetrieb eines Gasverteilnetzes nach Auslaufen eines Gaskonzessionsvertrags kann auch in zeitlicher Hinsicht allein schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedenfalls nicht unbegrenzt angeordnet werden. Ausgehend davon, dass eine solche Anordnung auch nur in Frage kommt, sofern die örtliche Versorgung ohne einen übergangsweisen Weiterbetrieb nicht gewährleistet ist, scheidet auch eine Pauschalierung der Dauer des Weiterbetriebs aus. Maßgeblich können nur die Umstände des jeweiligen Einzelfalls sein.

32. Wie soll mit Fällen umgegangen werden, in denen ein Gebäudeeigentümer sich für eine Heizungsanlage, die mit Wasserstoff, Biomethan oder (partiell) mit fossilem Gas betrieben wird, entscheidet in der Annahme, dass das Gasnetz weiterbetrieben oder transformiert wird und im Nachhinein die Stilllegung des Gasnetzes beschlossen wird?

Antwort:

Der Zusammenhang der Fragestellung mit dem Themenkomplex „Konzessionsverträge“ erschließt sich nicht. Die Fragestellung adressiert vielmehr Aspekte des etwaigen Vertrauens-

schutzes von Gebäudeeigentümern. Soweit hierbei der Einbau von „H2-ready“-Heizungsanlagen angesprochen ist, bietet die Regelung des § 71k Abs. 4, 6 GEG aus Sicht der GEODE bereits einen hinreichenden Regelungsrahmen.

Sonstiges

33. In welchem Maße beabsichtigen die Kommunen, in Gebieten mit bestehenden Erdgasverteilernetzen diese als Wasserstoffvorranggebiete auszuweisen?

Für ein Gespräch und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Berlin, 12. April 2024

Prof. Christian Held

Stefan Ohmen

Stellvertretender Präsident GEODE AISBL Vorstand GEODE Deutschland e. V.

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070

Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de

www.geode.de

www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.